

11. Dezember 2024

STATUTEN MÄNNERCHOR THUN

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Männerchor Thun, gegründet im Jahr 1829, mit Sitz in Thun, ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich traditionsgemäss zur rechtsstaatlichen Demokratie.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Chorgesang in allen seinen Bereichen zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu fördern. Daneben sollen Geselligkeit und freundschaftliche Beziehungen unter seinen Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden.

Er sucht diese Zielsetzung durch regelmässige Proben, Veranstaltung von Konzerten, Beteiligung an Gesangsfesten, Bildung besonderer Chorformationen, Veranstaltung von geselligen Anlässen, Sängerreisen und anderen geeigneten Aktivitäten zu erreichen.

Art. 3

Der Männerchor Thun kann Mitglied von übergeordneten Chorvereinigungen und Gesangsverbänden sein.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Männerchor Thun unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

Im separaten Mitgliederreglement sind Ausführungen zu den Themen «Freimitglieder» und «Aktiv- und Passivveteranen» zu finden. In diesem Zusammenhang und bei jedem späteren Verweis auf dieses Reglement ist Art. 20 der Statuten zu beachten.

Die Veteranen und Senioren sind in einer Vereinigung mit eigenen Satzungen und eigener Rechnung zusammengeschlossen.

Art. 5 Aktivmitglieder

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds an einer Vereinssitzung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Gesangswesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Austritt als Aktivmitglied erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.

Wer die Interessen des Vereins oder seine Mitglieds-pflichten grob verletzt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs erheben, so dass letztlich die

Hauptversammlung über den Ausschluss befindet. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Für weitergehende Details zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren sowie zu den Ehrungen und Ernennungen wird auf das separate Mitgliederreglement verwiesen.

Art. 6 Passivmitglieder

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds anlässlich einer Vereinssitzung (vgl. Art. 12). Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins.

Die Passivmitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitglieds oder durch Beschluss des Vorstandes. Für diesbezügliche Details wird auf das separate Mitgliederreglement verwiesen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 7

Stimm- und wahlberechtigt sind alle an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktivmitglieder. Gleiches gilt für die an Vereinssitzungen anwesenden Aktivmitglieder. Die Teilnahme an der Hauptversammlung wird von Aktivmitgliedern erwartet.

Jedes Aktivmitglied hat den alljährlich durch die Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand

Ausnahmen vorsehen, die er im Mitgliederreglement zu definieren hat.

An der Hauptversammlung teilnehmende Passivmitglieder besitzen lediglich eine beratende Stimme. Sie haben einen gegenüber den Aktivmitgliedern reduzierten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

Für ergänzende Details, insbesondere zu weiteren, den Aktivmitgliedern gleichgestellten Kategorien sowie zu den Pflichten der Sänger während des Probebetriebes wird auf das separate Mitgliederreglement verwiesen.

4. FINANZEN

Art. 8 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie freiwilligen Mehrbeiträgen
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- dem Ertrag von Veranstaltungen
- den Legaten und Schenkungen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. ORGANISATION

Art. 10 Organe des Vereins

Es sind dies:

- die Hauptversammlung
- die Vereinssitzung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Januar statt. Die Mitglieder werden spätestens drei Wochen vor der Versammlung persönlich eingeladen, dies schriftlich oder in digitaler Form unter Angabe der Traktanden. Jede derart einberufene Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende unentziehbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung (samt Erteilung Décharge)
- d) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Festsetzung der Kompetenzsummen von Vorstand und Präsident
- g) Genehmigung des Budgets/Voranschlags

- h) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren, des Fähnrichs und dessen Stellvertreters sowie von Chargenträgern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Statutenänderungen
- l) Entscheide über Ausschluss-Rekurse
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern gemäss Buchstabe j müssen zehn Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht und vom Vorstand bis zur Hauptversammlung beraten werden.

Der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Eine solche ist ebenso anzusetzen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Dabei sind die organisatorischen Fristen unverändert zu wahren.

Art. 12 Vereinssitzungen

Vereinssitzungen werden in der Regel während Chorproben durchgeführt. Die Behandlung anspruchsvoller Geschäfte ist, wenn immer möglich, spätestens an der vorangehenden Chorprobe anzukündigen.

Art. 13 Wahlen und Beschlüsse

Soweit diese Statuten nichts anderes festlegen, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen per Handzeichen. Die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung/Wahl setzt einen Antrag von zehn Aktivmitgliedern voraus.

Die Ermittlung der Resultate erfolgt nach dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht – nebst dem von Amtes wegen Einsitz nehmenden Veteranenobmann¹ – aus mindestens drei Aktivmitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er wahrt die Vereinsinteressen, erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht anderen Organen übertragen ist, und überwacht den Vollzug der Statuten und Reglemente. Er ist zudem befugt, Gäste² mit beratender Stimme an die Vorstandssitzungen einzuladen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, wobei sie für jeweils eine weitere Amtszeit gilt.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, wobei Ämterkumulation möglich ist:

- Präsidium und Vizepräsidium
- Finanzen
- Administration
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und interne Anlässe
- Musikkommission

Ferner kann der Vorstand zur punktuellen Unterstützung Geschäfte/Arbeiten delegieren, Fachgruppen einsetzen oder Chargenträger als Hilfspersonen beiziehen. Er ist

¹ Vertreter der Veteranen und Senioren gemäss Art. 4, letzter Abschnitt.

² Wie beispielsweise die musikalische Leitung (vgl. Art. 16 der Statuten).

befugt, die einzelnen Verantwortlichkeiten der Ressorts, Chargenträger oder Fachgruppen schriftlich festzulegen.

Art. 15 Konstituierung, Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung im Vorstand

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung in dieses Amt gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für die laufenden Kassengeschäfte führt der Leiter des Ressorts Finanzen die rechtsverbindliche Unterschrift (Einzelunterschrift).

Art. 16 Die musikalische Leitung

Die musikalische Leitung ist der Chorleiterin/dem Chorleiter übertragen, deren/dessen Wahl durch die Hauptversammlung erfolgt. Die Details dieses Angestelltenverhältnisses werden in einem Vertrag geregelt, dessen Ausarbeitung dem Vorstand obliegt.

Die Hauptversammlung wählt einen Vizechorleiter. Dieser erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die alljährlich vom Vorstand festgelegt wird.

Art. 17 Die Musikkommission

Die musikalische Leitung, der Vizechorleiter und ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender bilden die Musikkommission. Dieses Gremium trägt die musikalische Verantwortung, wobei die von ihm definierten Musikstücke dem Vorstand zur Stellungnahme und Entscheidung zu unterbreiten ist. Die Kommission ist befugt, Gäste mit beratender Stimme an die Sitzungen einzuladen.

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch den Revisor und/oder den Ersatzrevisor. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und die Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Personen beträgt zwei Jahre. Bis zur Demission oder Abwahl der jeweiligen Amtsinhaber ist Wiederwahl möglich. Stellen sich keine Aktivmitglieder als Revisoren zur Verfügung, können auch Passivmitglieder gewählt werden.

Art. 19 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Reglement

Das bislang mehrfach erwähnte Mitgliederreglement ist nicht Bestandteil der Statuten, sondern versteht sich als Anhang mit Präzisierungen. Erarbeitet werden diese Bestimmungen vom Vorstand. Die Genehmigung dieses Reglements obliegt einer Vereinssitzung. Gleiches gilt für jegliche späteren Änderungen, die vom Vorstand beantragt und vor der Beschlussfassung erläutert werden müssen.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmer einer Hauptversammlung erfolgen.

Das verbleibende Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über dessen Verwaltung oder Verwendung entscheidet die Hauptversammlung im Zuge des Auflösungsbeschlusses.

Eine Änderung des Art. 21 bedarf einer Zustimmung von ebenso vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmer einer Hauptversammlung.

Art. 22 Inkrafttreten

Aufgrund der Genehmigung der Statuten durch die Hauptversammlung vom 24. Januar 2025 tritt die aktuelle Fassung sofort in Kraft.